Opłacono ryczałtowo. Einzelpreis 0,50 zł. bezw. 0,25 Gmk

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Anzeigenannahme für Deutschland: Kurt Walde, Breslau I.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Goldmk monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend. Redaktion, Verlag und Administr. Katowice, M. Piłsudskiego 27 Telefon 168, 1998.

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort. Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien. Bankverbindung: Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Jahrg. V | Katowice, den 17. November 1928 | Nr. 76

Verständigung über Holz.

Go. Während vor Wochenfrist einige Tageszeitungen, hüben und drüben bereits zu berichten wussten, dass das am 30. November ablaufende einjährige Holzprovisorium zwischen Polen und Deutschland nicht verlängert werden würde, und mit dieser Hiobspost in Fachkreisen einen nicht geringen Schrecken verursachten, hatten wir uns gleichzeitig bei aller gebotenen Zurückhaltung optimistischer geäussert. Das Problem des polnisch-deutschen Handelsvertrages und all seiner Folgeerscheinungen ist eine hoch politische Angelegenheit ersten Ranges geworden; es ist es vielmehr stets gewesen. Auf beiden Seiten sind starke Mächte am Werke, die ein Interesse daran haben, jeden Verständigungsversuch, sei er auch wirtschaftlicher Natur, zu sabotieren, da die Blüte ihres Weizens dann aufhören würde. Gerade aus diesem Grunde kann man bei der Berichterstattung über wirtschaftliche Verständigungsversuche nicht vorsichtig genug sein.

Aber wenn nicht alles trügt, ist nunmehr die Verlängerung des polnisch-deutschen Holzprovisoriums um ein Jahr hocherfreulicherweise gesichert. In einer Konferenz, die am 12. d. Mts. zwischen Vertretern der polnischen und deutschen Sägewerksindustrie und des -holzhandels in Warszawa stattfand, wurde von den beteiligten beiden Regierungen folgende Grundlage für einen Meinungsaustausch über die weitere Regelung des polnisch-deutschen Holzverkehrs vorgeschlagen:

1. Deutscherseits wird das Einfuhrverbot für Schnittholz und damit auch die bisherige Kontingentierung der Schnittholzeinfuhr als entbehrlich angesehen. Der Schnittholzeinfuhrzoll soll wie bisher 1 RM pro 100 kg betragen.

2. Polnischerseits wird die freie Ausfuhr von Rundholz aller Art befürwortet. Die bisherigen polnischen Zölle für die Rundholzausfuhr nach Deutschland sollen bis zum 1. Dezember 1929 unverändert bestehen bleiben, jedoch soll der Ausfuhrzoll für Erlenrundholz auf 1,1 Złoty für 100 kg ermässigt werden.

3. Von seiten der deutschen Vertreter bestehen keine Bedenken gegen die Gewährung eines Einfuhrkontingents an Polen für 20.000 Kubikmeter Sperrholz und 5.000 Kubikmeter Furniere.

4. Alle übrigen Bestimmungen des bisherigen polnisch-deutschen Holzabkommen sollen ein weiteres Jahr unverändert fortbestehen.

5. Die Vereinbahrungen betreffend die Gestaltung der für den Holzverkehr von Polen nach Deutschland massgebenden Eisenbahntarife vom 30. November 1927 sollen bis zum 30. November 1929 weiter gelten.

Vom Standpunkt der polnischen Holzwirtschaft aus betrachtet, ist dazu folgendes zu bemerken: Als nach Ausbruch des Zollkrieges im Jahre 1925 das Geschäft mit Deutschland fast völlig unterbunden wurde, hatte es der polnische Holzexport mit grossem Geschick verstanden, sich ganz auf den englischen Markt umzustellen. Danzig zog aus diesem Geschäft den Hauptnutzen, seine Ausfuhrziffern zur See wiesen eine nie dagewesene Rekordhöhe dar. Inwieweit das Geschäft mit England gewinnbringend war, soll heute hier nicht näher untersucht werden. In der Zwischenzeit war Deutschland dazu übergegangen, immer grössere Kontigente an Schnittmaterial hereinzulassen, und als vor Jahresfrist das polnisch-deutsche Holzprovisorium zustande kam, war das Englandgeschäft auf ein Minimum zurückgegangen. Heute ist, wie ein Blick in die Statistik zeigt, die Ausfuhr über Danzig so gering geworden, dass sie kaum noch ins Gewicht fällt. Aber ebenso wie Polen auf die Ausfuhr nach Deutschland angewiesen ist, braucht Deutschland das vorzügliche polnische Schnittholz, auf dessen Bezug es qualitativ und nach Dimensionen seit Jahr und Tag eingestellt ist. Für die Industrien und darüber hinaus für die gesamte Volkswirtschaft beider Länder ist die Verständigung über Holz eine eminent wichtige Frage.

Gleichzeitig kommt die Meldung, dass auch in der **Chorzow-Frage** (Stickstoff) nach jahrelangen Zwistigkeiten eine Verständigung erzielt worden ist. Schliesslich konnte auch eine Uebereinkunft in der Angelegenheit über die **Zulassung deutscher Versicherungen in Oberschlesien** erzielt werden.

Von all den 3 Angelegenheiten bleibt natürlich die wichtigste die Verständigung über eine Verlängerung des Holzprovisoriums, das wohl bereits in den nächsten Tagen paraphiert und ratifiziert werden dürfte. Nachdem die **Niederlassungs- und Kohlenkontingentsfrage** grundsätzlich geklärt scheint, bleibt dazu nur noch die **Einfuhr polnischen Schweinefleisches** zu regeln übrig. Dieses Schwein hat inzwischen leitartikelreife Weltberühmtheit erlangt. Wenn man es indes nicht durch ein Scherenfernrohr und lediglich mikroskopisch, sondern mit nüchternen Augen beschaut, wird wohl auch darüber eine Uebereinkunft möglich sein. Es ist überaus erfreulich, dass sich die beteiligten Regierungen in der Holzfrage anscheinend nicht auf falsche und stets verhängnisvolle Prestigepolitik verlegen. Zu hoffen bleibt nur, dass damit nicht die weitere wirtschaftliche Verständigung, d. h. der Abschluss der Handelsvertragsverhandlungen, auf dem Holzwege angelangt ist. Auf Grund der vorliegenden Nachrichten steht zu erwarten, dass gegen Ende des Monats auch die Handelsvertragsverhandlungen sozusagen auf vielfachen Wunsch wieder einmal beginnen sollen. Wünschen wir, dass beide Parteien dabei der Stimmme der Vernunft folgen und sich gegenüber dem Gebot der Stunde nicht hermetisch verschliessen.

Zur Umsatzsteuer-Reform.

Nachstehend veröffentlichen wir eine Denkschrift, die die Wirtschaftliche Vereinigung ihrem Vertreter zu einer Sitzung in der Handelskammer, in der über eine Reform der Umsatzsteuer beraten werden sollte, überreicht hatte.

Die Red.

Als wichtigste Punkte einer Reform des zurzeit gültigen Umsatzsteuergesetzes wären zu nennen:

1) Fortfall bezw. vollkommene Neugruppierung der Gewerbepatente;

2) Herabsetzung bezw. Festsetzung der Umsatzsteuer auf einen einheitlichen Satz.

Zu Punkt 1). Die bisherige Bestimmung des Gewerbesteuergesetzes, dass ein Unternehmen nur dann geführt werden darf, wenn es ein Patent gelöst hat, in Verbindung mit der Bestimmung, dass dieses Patent für das kommende, im letzten Monat des vorhergehenden Jahres gelöst werden muss, bedeutet eine ungemeine Härte, da gerade im letzten Monat des Jahres sowohl die Industrie, als auch der Handel bedeutende Zahlungen zu leisten hatten und die Flüssigmachung der teilweise sehr bedeutenden Summen für die Lösung des Gewerbepatentes regelmässig alle betroffenen Kreise in schwere Bedrängnis bringen. Es wäre aus diesem Grunde ausserordentlich begrüssenswert, wenn die Gewerbepatente vollkommen fallengelassen würden, oder falls dies aus etatsmässigen Gründen nicht möglich sein sollte, die Bezahlung der Patente in 2 halbjährlichen, oder besser 4 vierteljährlichen Raten zugelassen würde. Unbedingt erforderlich ist aber, dass falls die Patente tatsächlich beibehalten werden, eine vollkommene Neustaffelung der Patente insofern vorgenommen wird, als nicht wie bisher beispielsweise beim Handel, bei dem die Revision in erster Linie erforderlich ist, nur 5 Kategorien vorgesehen werden, sondern mindestens die doppelte Zahl, und dass die Preisunterschiede der einzelnen Patente wesentlich geringfügiger sind, als zur Zeit. In diesem Jahre kostete ein Patent IV. Kategorie in Ortsklasse I 45 zł., ein Patent III. Kategorie 117 zł., ein Patent II Kategorie 594 zł., und ein Patent I Kategorie 3600 zł. Die Steigerungssätze betragen also von der IV. zur III. Klasse ca 150 Proz., von der III. zur II. Klasse ca. 500 Proz. und von der II. zur I. Klasse ca. 700 Proz. Die heutige Staffelung der Patente verstösst insofern gegen die elementarste aller Steuergesetze, die Gerechtigkeit, als ein Geschäft, das beispielsweise nur 10 Proz. Waren feinerer Erzeugung führt, oder das beispielsweise neben Lebensmitteln noch Eisenwaren führt, wie dies in kleineren Ortschaften oft der Fall ist, verpflichtet ist, ein Patent II. Kategorie zum Satze von 594 zł. zu lösen, während ein anderes Unternehmen mit vielleicht einem Mehrfachen des Umsatzes des ersten Unternehmens nur deshalb, weil es keine Waren feinerer Erzeugung, oder, um bei obigem Beispiel zu bleiben, nur Lebensmittel führt, ein Patent III. Kategorie zu 170 zł. zu lösen hat. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Kategorien dürfen im Höchstfalle 100 Proz. betragen, sodass also beispielweise der Sprung von der III. zur II. Kategorie höchtens eine Steigerung von 117 auf 234 zł. aufweisen darf.

Zu Punkt 2). Ebenso wichtig, wie die Patentfrage ist die einheitliche Festsetzung des Umsatzsteuersatzes selbst. Zurzeit gibt es 3 Umsatzsteuergesetze: ½ Proz., 1 Proz., und 2 Proz. Der ermässigte Steuersatz wird bekanntlich einem Unternehmen nur dann zugebilligt, wenn aus seinen Büchern einwandfrei die Verkäufe zu den verschiedenen Steuersätzen nachgewiesen werden. Diese Bestimmung, die bei verschiedenartigen Steuersätzen an sich selbstverständlich ist, bedingt eine äusserst komplizierte Buchhaltung. Zudem verstösst auch diese verschiedenartige Festsetzung der Umsatzsteuer gleichfalls gegen den Grundsatz der Gerechtigkeit in der Steuer, da einzelne Geschäfte nur ½ Proz., andere wieder nur 1 Proz. und gerade die wirtschaftlich schwächsten 2½ Proz. Umsatzsteuer zu entrichten haben und da eine Abwälzung dieser Steuer auf den Konsumenten bei der z. Z. äusserst scharfen Konkurrenz und gerade in Zeiten einer Wirtschaftskrisis nicht immer möglich ist, und somit gerade die wirtschaftlich schwächsten Unternehmen die höchste Umsatzsteuer zu entrichten haben. Die einheitliche Festsetzung der Umsatzsteuer auf ein erträgliches Mass, vielleicht auf ¾—1 Proz. würde zweifellos keinen Ausfall im Steueraufkommen bedeuten, da erfahrungsgemäss die Herabsetzung gerade der Umsatzsteuer eine wesentliche Steigerung des Umsatzes selbst und damit vielfach nicht einen grösseren Steuerausfall, sondern vielmehr ein höheres Aufkommen der Steuer verursacht. Zu erwägen wäre noch, ob die Steuer, wie bisher bei jedem einzelnen Umsatz, d. h. beim Verkauf vom Erzeuger zum Handel und vom Handel zum letzten Verbraucher, oder ob sie nur ein einziges Mal beim Verkauf vom Erzeuger zum Handel oder vom Detaillisten zum letzten Verbraucher erhoben wird. Die einmalige Erhebung wäre naturgemäss ausserordentlich begrüssenswert, da sie eine Hebung des inländischen Wettbewerbs gegenüber der ausländischen Konkurrenz bedeuten würde. Am einfachsten wäre in diesem Falle zweifellos die Erhebung beim Ausgang der Ware aus der Produktionsstätte, d. h. beim Verkauf von der Fabrik an den Handel,

Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. 3. 1928 über die Umrechnung der Bilanzen von öffentlichen u. privaten Unternehmen.

Kommentiert von Karol Surówka.

Art. 1.

Die öffentlichen und privaten Unternehmen sind verpflichtet [1]) zum 1. 7. 1928, [2]) nach den in dieser Verordnung aufgeführten Grundsätzen eine Vermögensbruttobilanz, [3]) aufzustellen, ausgedrückt in Złoty, die in der Verordnung des Staatspräsidenten vom 13. X. 1927 (Dz. U. R. P. Nr. 88, Pos. 790) [4]) bezeichnet sind. Diese Bilanz ist als Grundlage für die Weiterführung der Bücher anzunehmen.

1) Die Verpflichtung bezieht sich auf alle Handels- und Gewerbeunternehmen, die vor dem 1. Juli 1928 entstanden sind und demnach ebenso auf Unternehmen, die sowohl juristischen wie auch physischen Personen gehören. Aus der Natur der Sache ergibt sich, dass diejenigen privaten Unternehmen ausgeschlossen sind, die nach dem Handelsgesetz nicht verpflichtet sind, Handelsbücher zu führen und solche Bücher tatsächlich nicht führen. (gemäss § 4 des deutschen und § 7 des österreichischen Handelsrechts sind Kaufleute minderen Rechts, sowie Handwerker von der Verpflichtung zur Führung von Handelsbüchern befreit. — Gemäss Art. 8 des Handelsrechts, das auf dem Gebiete des ehemaligen Königsreichs Polen in Kraft ist, ist jeder Handelstreibende verpflichtet, Bücher zu führen).

2) Dies bedeutet nicht, dass die Umrechnung an diesem Tage zu erfolgen hat, da diese an einem beliebigen späteren Termin erfolgen kann, jedoch nach dem Vermögensstande vom 1. Juli 1928. — In jedem Falle muss die Umrechnung vor dem Bücherabschluss für das Jahr 1928 erfolgen, da die umgerechnete Bilanz als Grundlage für die weitere Buchführung vom 1. Juli 1928 ab dienen soll.

3) Die Vermögensbruttobilanz ist die Aufstellung der aktiven und passiven Salden aller Rechnungen des Hauptbuches (vergl. Muster 1) Angesichts dessen ist nicht ein Inventar des Vermögens und der Vorräte anzufertigen, sondern lediglich eine gewöhnliche Buchrohbilanz. Falls jedoch das Rechnungsjahr des Unternehmens am 30. Juni 1928 zu Ende geht, wird die im Sinne obiger Verordnung umgerechnete Bilanz vom 30. 6. 1928 nicht eine Bruttobilanz, sondern eine Nettobilanz sein, die als Eröffnungsbilanz für das Jahr 1928/29 dienen wird.

4) Die obige Verordnung hat als geltende Währung den Złoty eingeführt, bei dem 5.924,44 Stück aus 1 kg Gold geprägt werden, anstelle des alten Złoty, auf Grund der Verordnung des Staatspräsidenten vom 20. Januar 1924 (Dz. U. R. P. Nr. 37, Pos. 401) bei dem 3.666,66 Stück aus 1 kg Gold geprägt wurden. Es ist also eine Aenderung der inländischen Währung erfolgt, der die Handelsbücher anzupassen sind.

Art. 2.

Die Bilanzwerte [1]) von Grundstücken, Mobilien, Maschinen, technischen Einrichtungen und überhaupt Gegenständen, die nicht für den Absatz bestimmt sind und die vor dem 30. September 1925 [2]) erworben wurden, können [3]) umgerechnet werden nach einem Verhältnis, das 172 [4]) von den in der Verordnung des Staatspräsidenten vom 13. X. 1927 (Dz. U. R. P. Nr. 88, Pos. 790) bezeichneten Złoty für 100 der in der Verordnung des Staatspräsidenten vom 20. Januar 1924 (Dz. U. R. P. Nr. 37, Pos. 401) bezeichneten Złoty nicht übersteigt.

Die Forderungen und Verpflichtungen in Goldzłoty, die in der Verordnung des Staatspräsidenten vom 20. Januar 1924 (Dz. U. R. P. Nr. 37, Pos. 401) bezeichnet sind, sowie in fremden Valuten, müssen [5]) in die umgerechnete Bruttobilanz für den 1. Juli 1928 in ihrem vollen Gegenwerte in den in der Verordnung des Staatspräsidenten vom 13. Oktober 1927 (Dz. U. R. P. Nr. 88, Pos. 790) bezeichneten Zloty eingesetzt werden.

Der Gegenwert der Forderungen und Verpflichtungen in fremden Valuten ist nach dem Durchschnittskurs der Geldbörse in Warszawa vom letzten Tage der Notierung, der dem 1. Juli 1928 [6]) vorangeht, zu berechnen.

1) Die Bilanzwerte, demnach also die genau aus der Rohbilanz für den 30. Juni 1928 übernommenen Ziffern. Wenn auch der tatsächliche Wert des Vermögensgegenstandes, der der Umrechnung unterliegt höher wäre, so muss trotzdem als Umrechnungsgrundlage der Bilanzwert angenommen werden, den die Handelsbücher am 30. Juni 1928 ausweisen. — Angesichts dieser eindeutigen Vorschrift kann man nicht als Umrechnungsgrundlage den ursprünglichen Wert des Gegenstandes nehmen, der bei der aktiven Amortisation um die Abschreibungen ermässigt worden ist. — Dagegen wird man bei der passiven Amortisation, bei der der Wert des Gegenstandes auf der aktiven Seite der Bilanz ohne Veränderung bleibt, und die Amortisationsquote auf das Amortisationskapital übertragen wird, als Umrechnungsgrundlage den in den Büchern figurierenden ursprünglichen Wert annehmen können, weshalb ein grösserer Ueberschuss aus der Umrechnung gewonnen wird, als bei der aktiven Amortisation.

2) Der obige Tag bezeichnet das Datum der tiefsten Devalorisierung des alten Zloty.

3) Können, aber nicht müssen, die Verordnung überlässt es also dem Willen des Unternehmens, ob es die oben erwähnten Vermögensgegenstände umrechnet, d. h. ihren Wert erhöht oder nicht.

4) Die Erhöhung des Wertes darf nicht das Verhältnis von 172 neuen Złoty zu 100 alten Złoty übersteigen. Doch kann es niedriger sein und z. B., 120 neue zu 100 alten Złoty betragen; die Verordnung überlässt dies dem Unternehmen.

5) Während die Umrechnung der Gegenstände, die nicht für den Absatz bestimmt sind, dem Unternehmen überlassen bleibt, legt die Verordnung, was die Forderungen und Verpflichtungen in alten Złoty als Goldzłoty, sowie in fremden Valuten anbelangt, dem Unternehmer die Verpflichtung zur Umrechnung in neue Złoty auf.

6) Der Durchschnittskurs der Geldbörse in Warszawa vom 30. Juni 1928 als dem letzten Tage der Notierung, der dem 1. Juli 1928 vorangeht, wird in Muster 9 ausgewiesen. Doch wird darauf hingewiesen, dass falls ein Unternehmen im 1. Halbjahr 1928 für die fremden Valuten einen Durchschnittskurs z. B. 9.— zł. für 1 Dollar) angenommen hat, diese nicht die entsprechenden Forderungen und Verpflichtungen umzurechnen, braucht, da die kleinen Unterschiede sich gegenseitig ausgleichen.

Art. 3.

Alle in Art. 2 nicht genannten Posten der für den 1. Juli 1928 aufgestellten Bruttobilanz gelten als in den in der Verordnung des Staatspräsidenten vom 13. Oktober 1927 (Dz. U. R. P. Nr. 88, Pos. 790) bezeichneten Złoty ausgedrückt.

Art. 4.

Die Vorschriften über die Schätzung von Vermögensgegentänden, die in den geltenden Gesetzen sowie Satzungen von Aktiengesellschaften oder Gesellschaftsverträgen enthalten sind, finden keine Anwendung [1]) bei der Umrechnung der Bilanzposten nach den Grundsätzen dieser Verordnung.

1) Es geschieht dies im Zusammenhange mit der Bestimmung des Art. 2 (Anmerkung 4) obiger Verordnung; es ist also lediglich die Umrechnung des Wertes in der maximalen Höhe 172 neuer Złoty zu 100 alter Złoty erlaubt; dagegen gibt es keine Verpflichtung zur Durchführung der Amortisation oder der Abschreibung für das 1. Halbjahr 1928.

Art. 5.

Der aus der Umrechnung der Bilanz gemäss dieser Verordnung erzielte Bilanzüberschuss [1]) muss vor allem zur Deckung von Bilanzverlusten [2]) vergangener Jahre verwandt werden.

Die Bestimmung der Art der Bilanzierung eines evtl. verbleibenden Ueberschusses ist Sache der zuständigen Organe des Unternehmens mit dem Vorbehalt, dass auf das Amortisationkapital [3]) mindestens ein solcher Teil des Restes des verbleibenden Ueberschusses zu überweisen ist, welcher nach der für den 1. Juli 1928 nicht umgerechneten Bilanz proportional [4]) dem Verhältnis des Amortisationskapitals zu den anderen eigenen Kapitalien des Unternehmens entspricht.

1) Den Bilanzüberschuss stellt die Summe dar, die aus der Erhöhung des Wertes der nicht zum Absatz bestimmten Gegenstände (Art. 2 Abs. 1) sowie aus der Erhöhung des Wertes der Forderungen (Debitoren) erlangt ist, verringert um den Betrag des evtl. Steigens der Verpflichtungen (Kreditoren) die in den alten Złoty oder in fremder Valuta geführt worden sind.

2) Bilanzverluste, d. s. die buchmässigen Verluste, die bereits in der nicht umgerechneten Rohbilanz für den 30. Juni 1928 enthalten sind; es werden dies ungedeckte Verluste sein, die aus den Bücherabschlüssen der letzten oder der früheren Jahre stammen.

3) Das Amortisationskapital entsteht dadurch, dass bei dem jährlichen Bücherabschluss die Amortisationsquoten nicht von den Aktiven abgezogen werden, sondern der Wert der Aktiven in unveränderter Höhe bestehen bleibt, die abzuschreibenden Amortisationsquoten dem Amortisationskapital zugerechnet werden, das auf der rechten Seite der Bilanz steht. — Das Amortisationskapital stellt also kein eigenes Vermögen dar, wie z. B. der Reservefonds, da der in ihm enthaltene Betrag lediglich ein Korrektivum für den aktiven Stand der Bilanz darstellt und bestätigt, dass der Wert der Aktiven um so viel geringer ist. Falls in der Bilanz kein Amortisationskapital vorhanden ist, entfällt die Notwendigkeit, diesem Kapital den Ueberschuss zuzuschreiben.

4) Falls das Anlagekapital (Aktienkapital, Anteile u. ä.) in der umgerechneten Bilanz 100.000 zł. beträgt, der Reservefonds 20.000 zł. und das Amortisationskapital 30.000 zł., so muss man, um das prozentuale Verhältnis für das Amortisationskapital zu finden, das Amortisationskapital mit 100 multiplizieren und durch die Summe des Eigen- und des Amortisationskapitals dividieren. In obigem Falle also

$$\frac{30.00 \times 100}{100.000 + 20.000 + 30.000} = 20 \text{ Proz.}$$

d. h., dass aus dem Bilanzüberschuss wenigstens 20 Proz. auf das Amortisationskapital zu übertragen sind. Der Rest, d. s. 80 Proz. des Bilanzüberschusses kann nach freiem Ermessen der Organe des Unternehmens zur Vergrösserung des Anlagekapitals oder des Reservefonds verwandt werden, ohne die Verpflichtung, das auf diese Eigenkapitalien entfallende proportionale Verhältnis beizubehalten.

Art. 6.

Wird ein Teil des Ueberschusses aus der Umrechnung auf das Grundkapital der Gesellschaft übertragen, dann ist entweder der Nominalwert der Aktien (Anteile) entsprechend zu erhöhen, oder es sind den Aktionären neue Aktien im Verhältnis zu den vorhandenen auszustellen.

In diesem zweiten Falle ist den Aktionären, die ein Anrecht auf Erhalt eines Bruchteils einer neuen Aktie hätten, ein Abschnitt einer Aktie von entsprechendem Nennwert auf den Inhaber lautend auszustellen. Die Aktienabschnitte berechtigen ihre Besitzer nicht, an der Generalversammlung teilzunehmen, oder irgend welche Vorrechte zu geniessen, die den Besitzern ganzer Aktien zustehen, geben aber das Recht der Beteiligung an den Gewinnen der Gesellschaft, der Beteiligung an neuen Emissionen und — im Falle einer Liquidation — auf Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft

Art. 7.

Die Vorschriften der Teilgebietsgesetze über die Revision der Bilanzen und Bücher der Handelsunternehmen durch Gerichtsrevisoren oder durch die von den Gesellschaftern gewählten Revisoren finden Anwendung bei der Umrechnung der Bruttobilanzen für den 1. Juli 1928 gemäss dieser Verordnung.

Art. 8.

Die gemäss dieser Verordnung umgerechnete [1]) Bruttobilanz muss von den zuständigen Organen des Unternehmens [2]) spätestens bis zum 31. Dezember 1928 genehmigt [3]) werden.

1) Unter einer umgerechneten Bilanz ist die im Sinne der obigen Verordnung aufgestellte Bruttobilanz für den 1. Juli 1928 zu verstehen, obwohl diese Bilanz keine Veränderungen enthielt und sich ziffernmässig nicht von der nicht umgerechneten Bilanz für den 30. Juni 1928 unterschied, da entweder keine der Umrechnung unterliegenden Werte vorhanden waren, oder das Unternehmen nicht von dem ihm im Sinne des Art. 2, Absatz 1 zustehenden Rechte der Umrechnung Gebrauch machen wollte. — In jedem Falle bedeutet die Bilanz für den 1. Juli 1928 die Bilanz, in der alle Positionen in neuen Złoty, die in der Verordnung des Staatspräsidenten vom 13. X. 1927 (Dz. U. R. P. Nr. 88, Pos. 790) bezeichnet sind, ausgedrückt sind.

2) d. h. durch die Aktionärversammlung bei Aktiengesellschaften, durch die Gesellschaftsversammlung bei Gesellschaften m. b. H. und durch den Inhaber (durch die Inhaber) des Unternehmens bei Einzel- und Gesellschaftsfirmen.

3) demnach also auch in dem Falle, wenn sie keine Aenderungen enthält und sich ziffermässig von der Bilanz für den 30. Juni 1928 nicht unterscheidet.

Art. 9.

Die Aenderung der Höhe des Grundkapitals (Aktienkapitals) einer Aktien- und Kommanditgesellschaft auf Aktien, die auf Grund dieser Verordnung vorgenommen wird, wie auch die Aenderung der Zahl und des Nennwertes der Aktien bedarf nicht der Bestätigung durch die Regierung, ausgenommen den Fall, in dem gegen den Beschluss der Mehrheit zum Protokoll der Generalversammlung ein Protest der Aktionäre, die mindestens 1/10 des Grundkapitals vertreten, angemeldet und dieser Protest im Laufe eines Monats durch einen an das Ministerium für Industrie und Handel bezw. das Finanzministerium [1]) eingereichten begründeten Antrag unterstützt wurde.

Die Bankunternehmen müssen unbedingt die Bestätigung [2]) der Aenderungen in ihren Satzungen erlangen.

1) In Uebereinstimmung mit dem Artikel 14 dieser Verordnung findet die Bestimmung keine Anwendung auf dem ehemals preussischen Gebiet und auf dem oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien und ist lediglich in den ehemals österreichischen und russischen Gebieten in Kraft.

2) Ausser der Genehmigung der Veränderungen durch die zuständigen Organe des Unternehmens ist ebenso eine Genehmigung durch die Regierung erforderlich.

Art. 10.

Die umgerechneten und die nicht umgerechneten [1]) Bruttobilanzen für den 1. Juli 1928 sind mit einer Begründung der Umrechnung [2]) und der Unterlage über die Genehmigung durch das zuständige Organ des Unternehmens [3]) im Laufe von 2 Monaten [4]) nach Genehmigung dem Ministerium für Industrie und Handel, dem Finanzministerium und der Finanzbehörde, die hinsichtlich der Veranlagung der Einkommensteuer [5]) zuständig ist, einzureichen.

1) Die Verordnung nimmt an, dass jede Bilanz für den 1. Juli 1928 ziffernmässigen Veränderungen unterliegt, weshalb sie von umgerechneten und nicht umgerechneten Bilanzen spricht.

Es können jedoch Fälle eintreten, dass die in Uebereinstimmung mit der obigen Verordnung aufgestellte Bilanz keine ziffernmässige Veränderungen im Vergleich mit der Rohbilanz für den 30. Juni 1928 enthalten wird. In diesem Falle genügt es, nur eine Bilanz für den 1. Juli 1928 vorzulegen, die als die umgerechnete gilt.

2) Das Muster der Begründung enthält Muster 5.

3) Eine solche Unterlage stellt für Aktiengesellschaften und für Gesellschaften m. b. H., das in Gegenwart eines Notars verfertigte Protokoll der Generalversammlung der Aktionäre bezw. der Gesellschafter dar. — Bei Einzel- oder Gesellschaftsfirmen genügt es, wenn der Inhaber (die Inhaber) des Unternehmens die Rohbilanz unterschreibt. — Das Muster des Beschlusses der Generalversammlung enthält Muster 6.

4) demnach also bis spätestens Ende Februar 1929.

5) Die Muster für die entsprechenden Anträge enthalten Muster 7 und 8.

Art. 11.

Die umgerechnete Bruttobilanz für den 1. Juli 1928 der Unternehmen, die zur öffentlichen Rechnungslegung [1]) verpflichtet sind, muss nach den geltenden Vorschriften [2]) veröffentlicht werden.

1) Dies betrifft nur Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien.

2) Ausser der Veröffentlichung im Monitor Polski sowie in den vom Gesellschaftsstatut vorgesehenen Tageblättern müssen die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Rechtspersonen diese Bilanz im Sinne des vorletzten Absatzes des Art. 54 des Gesetzes über die staatliche Einkommensteuer ebenfalls im Dziennik Urz. Min. Skarb. veröffentlichen.

Art. 12.

Das in der für den 1. Juli 1928 umgerechneten Bruttobilanz genannte Grundkapital ist im Handelsregister gemäss den geltenden Vorschriften [1]) ersichtlich zu machen.

Die Eintragung in das Register von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien kann nach Ablauf von 3 Monaten vom Tage der Veröffentlichung der umgerechneten Bruttobilanz an erfolgen. Eine solche Eintragung ist unzulässig, wenn im Laufe dieser Zeit beim Gericht eine Benachrichtigung des zuständigen Ministeriums über die Anmeldung des in Art. 9 genannten Protestes oder auch eine Verfügung, von der in Art. 13, [2]) die Rede ist, einläuft.

Läuft beim Registergericht die genannte Benachrichtigung ein, dann kann die Eintragung in das Register erst erfolgen, nachdem der zuständige Minister die den Streitgegenstand bildenden Aenderungen in der Satzung der Gesellschaft bestätigt hat. Die Verweigerung der Bestätigung muss begründet [3]) werden.

1) Nach den Vorschriften über das Handelsregister, die in den ehemals österreichischen, deutschen und russischen Gebieten in Kraft sind, müssen alle Aktiengesellschaften,

Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften m. b. H., sowie Kommanditgesellschaften (nicht Kommanditgesellschaften auf Aktien) im Handelsregister das Anlagekapital ersichtlich machen; die letzteren müssen beim Register die Höhe der Fonds der Kommanditisten sowie die bei diesem Fonds erfolgenden Veränderungen anmelden. — Vergl. Muster 7. — Dagegen sind Kaufleute und Handelstreibende als physische Personen, sowie Firmengesellschaften (offene Handelsgesellschaften) nicht verpflichtet, im Handelsregister das in der umgerechneten Bilanz ausgewiesene Anlagekapital anzumelden, obwohl sie bereits im Handelsgericht registriert waren. — Diese Personen sind verpflichtet, die umgerechnete Bilanz zugleich mit dem in Art. 10 dieser Verordnung angegebenen Anlagen nur dem Ministerium für Industrie und Handel, dem Finanzministerium, sowie dem Finanzamt, das für die Bemessung der Einkommensteuer für den betr. Kaufmann bezw. die Firmengesellschaft zuständig ist, einzureichen.

2) u. 3) In Uebereinstimmung mit Artikel 14 obiger Verordnung finden die Bestimmungen des 2. und 3. Absatzes dieses Artikels keine Anwendung in dem ehemals deutschen Gebiete und im oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien, sind dagegen in dem ehemals österreichischen und russischen Gebiete in Kraft.

Art. 13.

Der zuständige Minister kann von Amts wegen durch eine begründete Verfügung gegen den Beschluss der Generalversammlung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, durch den die Höhe des Grundkapitals und der Nennwert der Aktien auf Grund der für den 1. Juli 1928 umgerechneten Bruttobilanz festgesetzt wird, Einspruch erheben.

Dieser Einspruch ist dem Vorstande der Gesellschaft und dem Registergericht im Laufe von 3 Monaten vom Tage der Veröffentlichung der umgerechneten Bruttobilanzen [1]) mitzuteilen.

1) In Uebereinstimmung des Artikel 14 der obigen Verordnung finden die Bestimmungen des Artikel 13 keine Anwendung in dem ehemals deutschen Gebiete und in dem oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien, — sondern nur in den ehemaligen österreichischen und russischen Gebieten.

Art. 14.

Die in Art. 9, Abs. 1, Art. 12, Abs. 2 und 3, sowie in Art. 13 enthaltenen Vorschriften finden keine Anwendung, wenn die Teilgebietsgesetze vorsehen, dass die Satzungsänderungen durch gerichtliche Eintragung erfolgten.

Art. 15.

Um die privaten Unternehmen zur Umrechnung ihrer Bilanzen im Sinne dieser Verordnung bis zum 1. Januar 1929 zu zwingen, kann der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie und Handel jedem der Geschäftsführer dieser Unternehmen (Mitglieder der Direktion bezw. des Vorstandes) Geldstrafen unter Anwendung der Vorschriften der Art. 45—48 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. März 1928 über das Zwangsverfahren in der Verwaltung (Dz. U. R. P. Nr. 36, Pos. 342) auferlegen mit dem Unterschiede, dass diese Strafen in einer Höhe bis 5.000 zł. auferlegt werden können.

Wenn ein privates Unternehmen die Bilanz im Sinne dieser Verordnung bis zum 1. März 1929 nicht umrechnet, dann kann das zuständige Gericht auf Antrag des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel die Zwangsliquidation des Unternehmens [1]) verfügen.

1) Die obigen Strafbestimmungen beziehen sich auf alle Unternehmen, die zur Umrechnung der Bilanzen (vergl. Art. 1, Anmerkung 1) verpflichtet sind, demnach also ebenso auf Unternehmen, die physischen und juristischen Personen gehören.

Art. 16.

Die Bilanzüberschüsse, die aus der im Sinne dieser Verordnung durchgeführten Umrechnung herrühren, sind steuerfrei. [1])

1) Im einzelnen sind die Ueberschüsse von der Einkommensteuer befreit. Dagegen muss man damit rechnen, dass im Falle der Einführung der beabsichtigten ständigen Vermögenssteuer, die 0 3 Proz. des 15 000 zł. nicht übersteigenden Vermögenswertes, dagegen 0 4 Proz. des Vermögenswertes über 15.000 zł. betragen soll, alle evtl. Ueberschüsse, die aus der Umrechnung auf das Anlagekapital oder die Reservefonds überwiesen worden sind, einen Einfluss auf die Bemessung dieser Steuer haben werden. Die Ueberschüsse aus der Umrechnung der nicht zum Absatz bestimmten aber der Amortisation unterliegenden Gegenstände, die auf das Amortisationskapital übertragen werden, werden nicht der zukünftigen Vermögenssteuer unterliegen, da das Amortisationskapital nicht zum Eigenkapital gerechnet wird. — Anderseits ist zu beachten, dass die Erhöhung des Wertes der nicht zum Absatz bestimmten, aber der Amortisation unterliegenden Gegenstände, auf die Vergrösserung der Amortisationssummen und ebenso auf die Ermässigung der Umsatzsteuer im Jahre 1929 und in den folgenden Jahren einen bedeutenden Einfluss ausüben wird.

Art. 17.

Die in dieser Verordnung vorgesehene Umrechnung unterliegt nicht der Stempelgebühr. [1])

1) Die oben erwähnte Stempelsteuer beträgt augenblicklich bis Ende 1929 1 Proz. des Betrages des erhöhten Aktienkapitals bei einer Aktiengesellschaft oder des Gesellschaftskapitals bei einer Gesellschaft m. b. H. (Art. 102, 105 u. 169 des Stempelsteuergesetzes).

Art. 18

Der Justizminister wird ermächtigt eine Verordnung zu erlassen, die die Registereintragungen der Firmen, die sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergeben, ganz oder teilweise von den Registergebühren befreit. [1])

1) Die erwähnte Verordnung des Justizministers vom 8. September 1928 (Dz. U. R. P. Nr. 85, Pos. 751) lautet:

§ 1. Eintragungen ins Handelsregister, die in Anwendung der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 22. III. 1928 (Dz. U. R. P. Nr. 38, Pos. 352) erfolgen, sind von der Gerichtsgebühr befreit.

Diese Befreiung betrifft nicht Gebühren für Anträge, sofern die einzelnen Vorschriften eine solche Gebühr vorsehen. [2])

§ 2. Obige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung [3]) in Kraft. Der Justizminister A. Meysztowicz.

2) Angesichts dessen sind Anträge an das Registergericht betreffend die Ersichtlichmachung des Anlagekapitals, das in der umgerechneten Bruttobilanz (vergl. Art. 12 Anmerkung 1) ausgewiesen ist, mit einer 3 zł. Stempelmarke zu versehen (Art. 140 des Stempelsteuergesetzes). Die Stempelmarke ist auf den Antrag aufzukleben und nicht zu entwerten, da sonst die Marke ungültig ist und nochmals eingesandt werden muss.

3) Das ist am 29. September 1928.

Art. 19.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Versicherungsanstalten und Genossenschaften; die in den Bilanzen dieser Unternehmen genannten Summen gelten als in den in der Verordnung des Staatspräsidenten vom 13. Oktober 1927 (Dz. U. R. P. Nr. 88, Pos. 790) bezeichneten Złoty ausgedrückt, jedoch mit dem Vorbehalt, dass die in fremden Valuten und den in der Verordnung des Staatspräsidenten vom 20. Januar 1924 (Dz. U. R. P. Nr. 37, Pos. 401) bezeichneten Goldzłoty ausgedrückten Forderungen und Verpflichtungen in der in Art. 2, Absatz 2 u. 3 dieser Verordnung angegebenen Weise umgerechnet werden müssen.

Art. 20.

Die Ausführung dieser Verordnung wird dem Finanzminister und dem Minister für Industrie und Handel, die Ausführung des Artikel 18 — hingegen dem Justizminister übertragen.

Art. 21.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in [1]) Kraft.

1) Das ist am 26. März 1928.

(Muster folgen.)

Verbandsnachrichten

In der Vorstandssitzung der Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien vom 14. d. Mts. hat der 1. Vorsitzende, Herr Fabrikbesitzer Erich Jacobsen, sein Amt niedergelegt. An seiner Stelle wurde einstimmig Herr Hans Schwidewski gewählt.

In einer am 15. d. Mts. stattgefundenen Generalversammlung der „Hermes" übernahm Herr Hans Schwidewski gleichfalls das Amt des Aufsichtsratsvorsitzenden, das mit dem des 1. Vorsitzenden der Wirtschaftlichen Vereinigung automatisch verbunden ist.

Der Aufsichtsrat setzt sich nunmehr aus folgenden Herren zusammen: Hans Schwidewski (Vorsitzender), Direktor H. Klein (stellvertretender Vorsitzender), August Keller, Georg Hirsch.

Związek handlarzy drzewa i przemysłowców Województwa Śląskiego.

Go. Am 15. d. Mts. fand auf der Geschäftsstelle der Wirtschaftlichen Vereinigung eine ausserordentliche Mitgliederversammlung des Verbandes statt. Den einzigen Punkt der Tagesordnung bildete:

Stellungnahme zur Frage der Entsendung einer Deputation des Verbandes zum Finanzministerium in der Angelegenheit der Umsatzbesteuerung mit 2% für Industrielieferungen.

Die Versammlung wies einen glänzenden Besuch auf; alle grossen Holzindustriefirmen hatten führende Vertreter entsandt. Es entspann sich eine lebhafte Debatte über die Unhaltbarkeit des diesbezgl. Rundschreibens vom März d. Js., dessen Inhalt in eklatantem Widerspruch zum Gesetz steht. Die schädigende Auswirkung einer Umsatzsteuererhöhung um 1 Proz., zu der ½ Proz. Kommunalzuschlag tritt, sodass die Umsatzsteuer sich auf insgesamt 2,7 Proz. erhöhen würde, macht sich einmal darin bemerkbar, dass die Steuererklärung rückwirkende Kraft haben soll, und die Grubenholzhändler auf Grund feststehender Verträge liefern müssen, anderseits sich die Erhöhung naturnotwendig auf den Kohlenpreis auswirken muss, dessen Lasten der Konsument zu tragen hat. Um diesem unerträglichen Zustand vorzubeugen, wurde beschlossen, sofort eine Delegation zu entsenden, die sich noch am gleichen Abend nach Warszawa begab, um in Gemeinschaft mit der Rada Naczelna Związków drzewnych w Polsce im Ministerium zu intervenieren und vor allem dahin zu wirken, dass vor endgültiger Entscheidung eine Rückstellung der Steuerpfändungen erfolgen solle.

Wir werden über den weiteren Verlauf der Angelegenheit nach Rückkehr der Delegation berichten.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsenbericht.

Devisen New York 8,90, Dollar 8,88¼. Von europäischen Devisen notierten etwas höher Belgien und Wien. Am Privatmarkt Dollar 8,88½, Goldrubel 4,63.

Am Aktienmarkt Tendenz schwach. Das Angebot sämtlicher Papiere war überaus stark. Bank Polski fiel von 174,50 auf 173,00. Lediglich Modrzejów stieg von 31,00 auf 32,00, und Ostrowiec Serie B II von 100,00 auf 102,00.

An der Nachbörse notierten: Bank Polski 173,50, Starachowice 39,00, Modrzejów 32,25, Lilpopy 35,50, Kohle 94,00. Tendenz steigend.

Günstiger Abschluss der Bank Polski.

Nach den letzthin durchgeführten Berechnungen wird der erste Dekadenausweis für den Monat November mit einem Zuwachs von 1 Million Dollar abschliessen. Eine geringere Erhöhung ist allerdings in der 2. Dekade infolge der fälligen staatlichen Zahlungsverpflichtungen zu erwarten. Doch ist wiederum mit einem günstigen Abschluss in der 3. Dekade zu rechnen.

Beschränkung der Wechseltermine.

In Ausführung des letzthin in der zwischen dem Bankkomitee beim Finanzministerium und den Banken stattgefundenen Konferenz gefassten Beschlusses beabsichtigt die Bank Polski, eine Konferenz der Vertreter der Industrie zwecks Festsetzung der Wechseltermine, die in den einzelnen Branchen in Anwendung kommen sollen, einzuberufen. Gleichzeitig hat die Bank Polski Untersuchungen angestellt, deren Ergebnisse sie in ihrer Diskontpolitik verwerten will.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Die Ausfuhr von Schweinen aus Polen, Verhandlungen mit Prager- und Wiener - Grosshändlerkreisen.

Wie die „Prager Presse" aus Händlerkreisen erfährt, haben Vertreter des prager sowie des wiener Viehgrosshandels dieser Tage in Warszawa Verhandlungen mit dem dortigen neugebildeten Viehexportsyndikat über die Ausfuhr von polnischen Schweinen nach der Czechoslovakei und Oesterreich geführt. Die Verhandlungen sind noch nicht definitiv abgeschlossen worden, sie werden voraussichtlich in Prag und in Wien fortgesetzt werden.

Ergebnisse der Königsberger Konferenz.

Im Verlauf eines Interviews hat Woldemaras seiner besonderen Zufriedenheit über den Verlauf der polnisch-litauischen Verhandlungen Ausdruck verliehen und darauf hingewiesen, dass die Konferenz im allgemeinen positive Resultate erzielt habe. — (? Die Red.).

Polnisch - lettländische Handelsvertragsverhandlungen.

Die polnische Regierung hat dem lettländischen Aussenministerium den polnischen Gegenvorschlag über das lettische Projekt des Tarifs im polnisch-lettischen Handelsvertrage überreicht. Augenblicklich wird dieser vom lettländischen Ministerium geprüft.

Delegation zu den Handelsvertragsverhandlungen mit Frankreich.

An der Spitze der Delegation steht der Direktor des Handelsdepartaments im Ministerium für Industrie und Handel, Sokołowski. Ausser ihm reisen in den nächsten Tagen ab Łychowski und Nowowiejski.

Von der polnischen Gesandtschaft in Paris nimmt an den Verhandlungen der Handelsrat Węcławowicz teil.

Einnahmen und Ausgaben der Staatseisenbahnen.

Das Budget des Verkehrsministeriums sieht für das Jahr 1928/29 an Ausgaben die Summe von 1.407.054.000 zł., an Einnahmen hingegen 1.486.736.000 zł. vor.

Von den veranschlagten Summen sind in der Zeit von April bis Juni d. Js. verausgabt worden, 346.610.000 zł., darunter: 303.539.000 zł. für Ausbeutung der normalspurigen Eisenbahnen, 33.821.000 zł. für Investitionen und den Bau neuer Eisenbahnlinien, 2.692.000 zł. für die Hauptverwaltung, 2.019.000 zł. für den Aufbau durch den Krieg zerstörter Linien und 4.536.000 zł. für Schmalspurbahnen.

Die Einkünfte betrugen in demselben Zeitraum insgesamt 345.015.000 zł. Davon entfällt am meisten auf die Normalspurbahnen und zwar 340.792.000 zł. Hierbei brachte der Warentransport 219.887.000 zł., der Personentransport 92.545.000 zł., der Gepäcktransport 4.832000 zł. Weitere Einkünfte brachten die Schmalspurbahnen in Höhe von 4.142.000 zł., die Hauptverwaltung 81.000 zł.

Freigabe der Westerplatte für den Handelsverkehr.

Die bis dahin nur zur Ausladung von polnischen Militärtransporten benutzte Westerplatte ist nach Beendigung stattgefundener Verhandlungen am 23. Oktober ebenso für den Handelsverkehr und vor allen Dingen für die Ausladung von Eisenabfällen und Phosphat, die bereits begonnen hat, freigegeben worden.

Inld. Märkte u. Industrien

Konferenz der polnischen Kaufmannschaft Schlesiens.

Am 18. d. Mts. findet in Katowice eine Konferenz der polnischen Kaufmannschaft Schlesiens statt. U. a. werden hierbei Steuerfragen und andere die Kaufmannschaft besonders interessierende Probleme behandelt werden. An der Konferenz nehmen auch Vertreter der Warschauer, Posener, Krakauer Kaufmannschaft u. a. teil.

Harrimann'sche Transaktion.

Wie der „Lech" wissen will, haben sich bereits die Besitzer der Aktienmehrheit der 4 grössten oberschlesischen Hütten über den Verkauf an das amerikanische Kapital geeignet. Die Angelegenheit soll bereits ohne Schwierigkeiten in Warszawa erledigt werden.

Im Zusammenhang damit sollen in der oberschlesischen Schwerindustrie beachtliche Personalveränderungen vor sich gehen. Zum Generaldirektor des Harrimann'schen Konzerns soll der augenblickliche Direktor der Giesche S. A. Brooks ernannt werden. Ausserdem werden die Namen Kiedroń, Dworzańczyk, sowie Rudowski, die in dem zukünftigen amerikanischen Konzern eine beachtliche Rolle spielen sollen, genannt.

Teuerungsindex für Oktober.

Laut Angaben der paritätischen Kommission zur Feststellung des Teuerungsindex ist in der Zeit vom 30. September bis 31. Oktober ein Rückgang desselben um 0,56 Proz. zu verzeichnen.

Steuern / Zölle / Verkehrs-Tarife

Einlösung der Gewerbepatente für das Jahr 1929.

In Uebereinstimmung mit der Vorschrift des Artikel 10 des Gesetzes über die staatliche Gewerbesteuer vom 15. VII 1925 Dz. U. R. P. Nr. 79, Pos. 550, müssen die Gewerbepatente für das Jahr 1929 von Industrie- und Handelsunternehmen, von jedem auf Erwerb gerichteten Unternehmen, sowie von jeder gewerblichen Beschäftigung und zwar in den Monaten November und Dezember 1928 (Artikel 30 des Gesetzes) eingelöst werden.

Nach Ablauf des Termins macht sich jeder Steuerzahler der Ueberschreitung des oben genannten Gesetzes schuldig und kann wegen Fehlens des Patentes bezw. wegen Einlösung eines unrechtmässigen Gewerbepatentes bestraft werden. Mit Rücksicht darauf werden wir von der nächsten Nummer an eine Reihe von Erläuterungen, die sich auf die Einlösung der Patente beziehen, veröffentlichen.

Indessen bitten wir die Leser, sich in jeden Zweifelsfalle an den Verband zu wenden, der sich darum bemühen wird, entsprechende Erläuterungen zu geben. (S.)

Nichtzugehörigkeit der im Austauschwege erhaltenen Deputatkohle zu den Besteuerungsgrundlagen.

Auf Grund eines Erlasses des Finanzministeriums L. D. V. 5830/4/28 ist der Finanzausschuss der schlesischen Wojewodschaft in Katowice ermächtigt worden, Deputate, die im Austauschwege von anderen Gruben für ihre Arbeiter verteilt werden, von der staatlichen Umsatzsteuer zu befreien.

Diese Besteuerung kann nur in solchen Fällen angewandt werden, in denen das betr. Unternehmen bei sich Arbeiter beschäftigt, die in anderen Bezirken bezw. Ortschaften wohnen, die keine Bahnverbindung haben und wo sich in der Nähe des Wohnorts eine andere Grube befindet, die auf Grund eines gegenseitigen Vertrages die oben erwähnten Deputate verteilt.

In jedem Falle müssen jedoch die im Austauschwege von anderen Gruben verteilten Deputate durch entsprechende Dokumente belegt werden. (S)

Am 9. November verschied der

Sägewerksbesitzer und Holzkaufmann

Paul Szczepan

im 60. Lebensjahr.

Der Dahingegangene gehörte zu den Mitbegründern unseres Verbandes und dessen erstem Vorstand an. Der Tod dieses tatkräftigen Mannes von altem Schrot und Korn hat in unsere Reihen eine unersetzliche Lücke gerissen. Wir werden das Andenken des Dahingegangenen stets in Ehren halten.

Związek handlarzy drzewa i przemysłowców Województwa Śląskiego.

H. Klein, Vorsitzender.

O. E. W.

Katowice, ul. Marjacka 1. — Fernsprecher 249.
Królewska Huta, ul. Bytomska 11. — Fernsprecher 11.

Strompreisänderung in der Wojewodschaft Schlesien.

Ab 16. v. Mts. haben die Kohlenpreise eine Erhöhung erfahren, sodass der vertraglich für die Berechnung unserer Strompreise jetzt zu Grunde zu legende mittlere Preis 25,20 Zł/t beträgt.

Unter Zugrundlegung der neuen Kohlenpreise werden bis auf weiteres berechnet:

1) für Zähleranlagen

in jedem Kalenderjahr die ersten 500 Benutzungsstunden der vom Belastungsmesser angezeigten Höchstbelastung mit je 1,01 Zł je Kilowattstunde, die weitere Stromentnahme mit je 0,101 Zł je Kilowattstunde.

Die Zählermiete beträgt bei einer Belastung bis zu 1,2 Kilowatt 7,56 Zł vierteljährlich, bei höherer Belastung entsprechend mehr.

Demnach stellen sich unsere Pauschalpreise wie folgt:

2. Pauschanlagen

Belastung in Watt	Preis je Vierteljahr	Belastung in Watt	Preis je Vierteljahr
50	9,45 Zł	230	38,55 Zł
60	11 35 „	240	40,05 „
70	13,25 „	250	41,60 „
80	15,10 „	260	43,10 „
90	17,— „	270	44,60 „
100	18,90 „	280	46,10 „
110	20,40 „	290	47,65 „
120	21,90 „	300	49,15 „
130	23,45 „	320	52,15 „
140	24,95 „	340	55,20 „
150	26,45 „	360	58,20 „
160	27.95 „	380	61,25 „
170	29,50 „	400	64,25 „
180	31 — „	420	67,30 „
190	32,50 „	440	70,30 „
200	34,— „	460	73,35 „
210	35,55 „	480	76,35 „
220	37,05 „	500	79,40 „

Zuschlag zu den Pauschalpreisen für längere Benutzungsdauer
von mehr als 1 500 Std bis 3 000 Std

Belastung in Watt	Preis je Vierteljahr	Belastung in Watt	Preis je Vierteljahr
20	0,75 Zł	70	2,65 Zł
30	1,15 „	80	3,- „
40	1,50 „	90	3,40 „
50	1 90 „	100	3,80 „
60	2,25 „		

3) Spitzenzähleranlagen

Belastung in Watt	Preis je Vierteljahr	Belastung in Watt	Preis je Vierteljahr
120	22,70 Zł	275	52,— Zł
140	26,45 „	300	56,70 „
160	30,25 „	350	66,15 „
180	34,— „	400	75,60 „
200	37,80 „	450	85,05 „
225	42,55 „	500	94,50 „
250	47,25 „		

Katowice, im November 1928.

Oberschlesische Elektricitätswerke.

O. E. W.

Für den Verkauf an Unterabnehmer betragen die reinen Stromkosten im IV. Vierteljahr 1928 im Mittel für je eine Lampe von

10	HK oder	15	Watt	2,85	Zł
16	„ „	20	„	3,80	„
25	„ „	30	„	5,65	„
32	„ „	40	„	7,55	„
50	„ „	60	„	11,35	„

Verantwortlich für den gesamten Inhalt und Verlag: Dr. Alfred Gawlik, Katowice. — Verlag: „Hermes" Sp. z ogr. odp., Katowice. — Druck: Śl. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice